

Beschreibung zu Checkliste EEG 2014

Stichtag 31. Juli 2014: Feststellung der Höchstbemessungsleistung

Nach dem EEG 2014 erfolgt eine Begrenzung der vergütungsberechtigten Strommenge auf die Höchstbemessungsleistung (HBL).

Definition HBL:

höchste Stromproduktion der Anlage in einem Kalenderjahr seit deren Inbetriebnahme oder 95 % der am 31.07.2014 installierten Leistung, wenn dieser Wert höher ist.

Für den Stromanteil, der die Höchstbemessungsleistung übersteigt, erhält der Anlagenbetreiber nur noch den Monatsmarktwert (Börsenpreis).

Stichtag 31.12.2014

Vertrauensschutz für genehmigte Biogasanlagen

Für Biogasanlagen gelten die Vergütungsregelungen des EEG 2012, wenn die Inbetriebnahme der Anlage bis zum 31.12.2014 erfolgt.

Voraussetzung: Die Anlage ist BImSchG-genehmigungsbedürftig oder Bedarf einer Zulassung nach Bundesrecht und wurde vor dem 23.01.2014 genehmigt oder zugelassen.

Stichtag 1. April 2015

Fernsteuerbarkeit von EEG-Anlagen

Die Fernsteuerbarkeit durch Dritte ist eine Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Marktprämie für alle Anlagen. Entsprechend der Übergangsregelung nach § 100 Abs. 1, Nr. 5 in Verbindung mit den Übergangsregelungen aus Nr. 8 ergibt sich eine Übergangsfrist zur Umrüstung der Bestandsanlagen bis zum 1. April 2015.

Verpflichtende Meldungen zum Anlagenregister bei der Bundesnetzagentur

Die Meldepflicht trifft alle ab dem 1. 8. 2014 in Betrieb genommene Anlagen zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien, wie Windkraftanlagen an Land und auf der See und Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomasse. Solaranlagen werden über das PV-Meldeportal der Bundesnetzagentur erfasst. Bestandsanlagen müssen sich melden, wenn bestimmte meldepflichtige Ereignisse

eintreten, dies kann z.B. eine Änderung der installierten Leistung oder die erstmalige Inanspruchnahme der Flexprämie nach dem 31.7.2014 sein.

Sanktionen bei Nichtmeldung oder Verstößen gegen die Meldepflichten: Verringerung der EEG-Förderung auf null !!!!

Dazu finden Sie Informationen auf folgende Internetseite:

<http://www.netztransparenz.de/de/eu-transparenzverordnung.htm>

Technische Vorgaben nach § 9 EEG 2014 sind einzuhalten

Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW müssen u.a. mit technischen Einrichtungen ausgestattet sein, mit denen der Netzbetreiber die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren und die Ist-Einspeisung abrufen kann (sog. Einspeisemanagement nach § 14 Abs. 1 EEG).

Bei Pflichtverstößen erfolgt eine Verringerung der Förderung gemäß § 9 Abs. 7 EEG i.V.m. § 25 Abs. 2 Nr. 1 EEG auf den Monatsmarktwert, solange die technischen Vorgaben nicht erfüllt sind.

Eigenstromnutzung (mit oder ohne EEG-Umlage prüfen)

Alle Anlagenbetreiber, die ab 1. 8. 2014 selbst erzeugten Strom aus EEG-Anlagen selbst verbrauchen, müssen laut § 61 EEG 2014 für jede eigenverbrauchte Kilowattstunde bis Ende 2015 30 %, in 2016 35 % und schlussendlich ab 2017 40 % der EEG-Umlage zahlen. Zudem ist eine Meldepflicht nach § 74 EEG zu beachten: Bis zum 31. Mai müssen EEG-umlagepflichtige Anlagenbetreiber die Energiemengen, die sie im Vorjahr eigenverbraucht bzw. an Letztverbraucher geliefert haben, in einer Endabrechnung melden.

Erfolgt die Meldung nicht, so erhöht sich die EEG-Umlage nach § 61 EEG 2014 Abs. 1 Satz 2 auf 100 %.

Stichtag 28. Februar

Generell gilt für alle Biogasanlagen: Bis zum 28.2. eines Jahres die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten an den Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist zu melden.